

23/20 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend Teilrevision des Wasserabgabereglements der Gemeinde Emmen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Das Wasserabgabereglement der Gemeinde Emmen stammt aus dem Jahr 1965 und wurde seither lediglich punktuell angepasst. Die Totalrevisionen des Wasserabgabe- und des Siedlungsentwässerungsreglements sind im Gange, erste Entwürfe der neuen Reglemente liegen vor. Im Jahr 2021 soll die politische Mitwirkung und die anschliessende Genehmigung stattfinden. Das Projektziel lautet, dass per 1. Januar 2022 die neuen zeitgemässen Reglemente in Kraft treten.

2. Teilrevision Wasserabgabereglement

Im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Wasserliefervertrages mit der Emmi Schweiz AG musste festgestellt werden, dass der Art. 49 des heutigen Wasserabgabereglements wohl dem Sinn nach in die angestrebte Richtung zielt, jedoch keine genügende Rechtsgrundlage für eine Wasserlieferung an einen Grossbezüger darstellt, weil nur für spezielle Anlagen abweichende Tarife erwähnt sind. Im Musterreglement des Kantons Luzern (Stand Februar 2019) für Wasserversorgungen ist für diesen Fall folgender Passus enthalten.

Musterreglement Art. 27 Abs. 3

Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

In Anlehnung an das Musterreglement floss eine solche Regelung bereits in den Entwurf des neuen Wasserabgabereglements ein. Sinngemäss soll eine solche Formulierung in der Schlussfassung dem Einwohnerrat vorgelegt werden.

Im Entwurf Art. 42 Abs. 9

Bei Industriebetrieben, mit ausserordentlichen Bezugsmengen, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen), kann der Gemeinderat eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung geregelt ist. Der Vertrag ist dem Einwohnerrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Damit bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten Wasserabgabereglements keine Rechtsunsicherheit entsteht, ist eine Anpassung des geltenden Wasserabgabereglements der Gemeinde Emmen notwendig. Der Art. 49 soll mit einem Absatz 3 ergänzt werden. Dabei übernimmt der Absatz 3 die Formulierung aus dem künftigen Reglement.

Art. 49 neu

- ¹ Anlagen mit grossem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf wie Klimaanlagen, Injektoren, Bassin, Brunnen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung.
- ² Der Gemeinderat behält sich vor, für solche Anlagen besondere Vorschriften mit andern Ansätzen für den Wasserzins aufzustellen.
- ³ Bei Industriebetrieben, mit ausserordentlichen Bezugsmengen, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen), kann der Gemeinderat eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung geregelt ist. Der Vertrag ist dem Einwohnerrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 49 alt

- ¹ Anlagen mit grossem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf wie Klimaanlagen, Injektoren, Bassin, Brunnen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung.
- ² Der Gemeinderat behält sich vor, für solche Anlagen besondere Vorschriften mit andern Ansätzen für den Wasserzins aufzustellen.

3. Empfehlung

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass eine Teilrevision des Wasserabgabereglements notwendig ist, um vom Standardtarif abweichende Wasserlieferverträge mit Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes abschliessen zu können. Schlussendlich kann damit das Verursacherprinzip (Äquivalenzprinzip) bei der Gebührenerhebung ausreichend berücksichtigt werden und die Kosten der Wasserversorgung werden gesamthaft gedeckt.

4. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge:

- 1. Genehmigung der Teilrevision des Wasserabgabereglements der Gemeinde Emmen mit Einfügung eines Absatzes 3 in Art. 49.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 11. November 2020

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger Gemeindepräsidentin Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Bericht und Antrag 18/20 Wasserliefervertrag mit Emmi Schweiz AG